

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 10. Mai 2023

in den Räumen des Instituts für Steuerrecht, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Beginn: 15:10 Uhr
Ende: 17:20 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Dr. Creutz
Herr Isparta
Frau Bansemer
Frau Blum
Herr Feske
Herr Fink 15:53 Uhr
Frau Franzkowiak
Frau Gräßer
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Holz
Herr Kirner
Herr Dr. Klugmann
Frau Krause
Frau Kunze ab 16:12 Uhr
Herr Dr. Melber
Herr Dr. Middel bis 16:53 Uhr
Herr Dr. Munding
Herr Samimi
Herr Schneider
Herr Söker
Herr Dr. Steiner
Frau Stern
Herr Wesser
Frau Wirges

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Plassmann.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Niemand

Auf Nachfrage der Präsidentin teilt ein Vorstandsmitglied mit, den am 3. Mai 2023 eingereichten Antrag zu § 77 Abs. 3 BRAO für diese Sitzung zurückzuziehen.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Aprilsitzung 2023 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. April 2023 wird genehmigt.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 2 Enthaltungen)

Um 15:12 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. April 2023 unter TOP 2 nur die ersten vier Absätze, unter TOP 3 nur das Ergebnis der Abstimmung und TOP 11 nicht veröffentlicht.

(einstimmig)

TOP 2

Besetzung des Anwaltsgerichts

Hier: Amtszeitende Dr. Henning Schaum

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten einzelnen Abstimmungen wurde um 15:30 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

- 1. RA Dr. h.c. Henning Schaum**
- 2. RAin Ludmilla Emilie Kuhlen**

TOP 3

Beauftragte der RAK

Hier: **Bestellung eines FBE-Beauftragten**

Die Präsidentin teilt mit, dass der Vorstand nach dem Ausscheiden des bisherigen FBE-Beauftragten aus dem Vorstand einen neuen Beauftragten ernennen müsse. RA Marc Wesser habe das Amt bereits während seiner früheren Vorstandstätigkeit ausgeübt und die Kontakte gepflegt. Sie schlage ihn als neuen FBE-Beauftragten vor. RA Wesser stimmt zu.

Um 15:22 Uhr wird beschlossen:

RA Marc Wesser wird als FBE-Beauftragter bestellt.

(Einstimmig)

TOP 4

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO* -

TOP 5

Verfahren AB 28/2022 V

Die Berichterstatterin berichtet, dass in der Abteilung V eine Beschwerde gegen ein Mitglied eingelegt worden sei, weil dieses die Berufsbezeichnung „Rechtsanwält*in“ führe, obwohl diese Berufsbezeichnung in der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht vorgesehen sei. Außerdem habe der Beschwerdeführer wettbewerbsrechtliche Gründe angeführt. Die Abteilung V habe entschieden, dass die Beschwerde unbegründet sei, da sich für die Beschwerdegegner*in aus den Grundrechten auch die Möglichkeit ergebe, eine weitergehende Berufsbezeichnung zu wählen, als sie in der BRAO vorgesehen sei. Ein Vorstandsmitglied stimmt dieser Entscheidung zu und weist auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hin, nach der es möglich sei, das Geschlecht zu führen, das man für sich gewählt habe.

TOP 6

Bericht zu Eckpunktepapier für Gesetz gegen digitale Gewalt

Die Berichterstatterin erläutert das Eckpunktepapier des BMJ zur Vorbereitung eines Gesetzes gegen die digitale Gewalt. Ziel des Entwurfs sei es, für Betroffene von Rechtsverletzungen im digitalen Raum die Durchsetzung ihrer Rechte zu vereinfachen und Rechtsverletzungen vorzubeugen. Das private Auskunftsverfahren solle so ausgestaltet werden, dass bei einer offensichtlichen Rechtsverletzung von digitaler Gewalt Betroffene binnen weniger Tage herausfinden können, wer diese Inhalte verfasst habe. In anderen Fällen soll gerichtlich zumindest eine Datenspeicherung angeordnet werden können.

Die Berichterstatterin teilt mit, der Ausschuss Digitales halte derzeit eine Stellungnahme zum Eckpunktepapier weder für möglich noch für erforderlich. Der Referentenentwurf sei abzuwarten und dann ggf. eine Stellungnahme zu erarbeiten. Bereits der Begriff "Digitale Gewalt" sei zu kritisieren, da damit der Gewaltbegriff verwässert und verallgemeinert werde, trotz der Definition, die das Eckpunktepapier angebe. Es

gehe um die Verletzung absoluter Rechte und nicht um Gewalt, wie sie bisher definiert worden sei. Der Versuch, die bisher bestehenden unzureichenden Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber den sozialen Medien und Telekom-Unternehmen zu verbessern, sei generell zu begrüßen. Das dazu angedachte rein gerichtliche Verfahren mit der Zuständigkeit beim Landgericht sei noch unausgereift. Unklar sei, wann der Anspruch entstehen soll und wann das Gericht im einstweiligen Verfahren Sicherungsmaßnahmen anordnen könne. Es sei zu begrüßen, dass alle Unternehmen, die Plattformen betreiben, zukünftig eine/n inländische/n Postzustellungsbevollmächtigte/n benennen müssten. Die als Sanktion mögliche Accountsperrung werde hingegen beispielsweise von der Gesellschaft für Freiheitsrechte stark kritisiert.

TOP 7¹

Referentenentwurf des BMAS zum Arbeitszeitgesetz

Die Berichterstatterin schildert, dass der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich auf die Umsetzung der Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs beschränke. Er regle ausschließlich die Erfassung der Arbeitszeit und nicht Vergütungsfragen. Beabsichtigt sei die grundsätzlich uneingeschränkte Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auf elektronischem Wege für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme der in § 18 Abs. 1 ArbZG genannten Personen, zu denen leitende Angestellte gehörten. Bei Vertrauensarbeitszeit könne die Aufzeichnungspflicht auf die Mitarbeitenden übertragen werden, allerdings müssten die Arbeitgebenden Kenntnis von Verstößen gegen die Arbeitszeitregelungen erhalten. Angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterlägen grundsätzlich den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, soweit sie nicht im Einzelfall als leitende Angestellte anzusehen seien.

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die Arbeit der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht mit starren Arbeitszeitvorgaben vereinbar sei und die nach dem Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen keine hinreichende Abhilfe erlaube.

Es gebe aktuell verschiedene Lösungsvorschläge: Das Forum der Wirtschaftskanzleien im DAV habe gefordert, die Anwaltschaft zwingend aus dem Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes auszunehmen, jedenfalls dann, wenn bei den Arbeitgebern ein geeignetes Konzept für den Gesundheitsschutz bestehe. Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) fordere eine Bereichsausnahme für alle freien Berufe, da angestellte Berufsträger/innen ihre Arbeitszeit im Wesentlichen frei bestimmen können. Dies solle vermutet werden, wenn die/der Berufsträger/in mehr verdiene als die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung festlege.

Die Berichterstatterin unterstützt die Forderung nach einer neuen Regelung des Arbeitszeitrechts. Die vom BWD genannte Voraussetzung einer „im Wesentlichen freien Zeiteinteilung“ sei aber nicht ausreichend, da der EuGH die Zeitsouveränität für die gesamte Arbeitszeit fordere und es den angestellten Rechtsanwältinnen und

¹ TOP 7 wurde nach TOP 8 und TOP 9 behandelt

Rechtsanwälten neben der zeitlichen Souveränität auch darum gehe, inhaltlich frei über ihre Arbeitsleistung entscheiden zu können. Die Berichterstatterin hält auch die Beitragsbemessungsgrenze nicht für eine sinnvolle Voraussetzung für eine freie Zeiteinteilung, zumal dies auch kleinere Kanzleien benachteilige. Die Berichterstatterin schlägt dagegen vor, den Gesetzgeber dazu aufzufordern, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Anwendungsbereich des ArbZG herauszunehmen, die neben der freien Befugnis zur Zeiteinteilung auch über den Inhalt ihrer Arbeit frei entscheiden könnten.

In der anschließenden Diskussion sprechen sich einige Vorstandsmitglieder dafür aus, den Gesetzgeber aufzufordern, nur die Anwaltschaft aus dem Anwendungsbereich des ArbZG herauszunehmen. Die Bereichsausnahme wäre vereinbar mit der Arbeitszeitrichtlinie und erleichtere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass es effektiver sei, die Ausnahme auf die Anwaltschaft zu begrenzen, da anderenfalls mit einem stärkeren Widerstand der Gewerkschaften zu rechnen sei. Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Argumentation des Bundesarbeitsgerichtes, dass Richterinnen und Richter als unabhängige Organe der Rechtspflege nicht starren Arbeitszeitvorgaben unterlägen, auf die Anwaltschaft übertragen werden könne. In einem um 17:08 Uhr eingeholten Meinungsbild wendet sich die Mehrheit des Vorstandes dagegen, die Begrenzung auf die Anwaltschaft nur zu fordern, soweit die Anwältinnen und Anwälte frei über ihre zeitliche und inhaltliche Arbeitszeiteinteilung entscheiden könnten. (3 JA-Stimmen; mehrheitlich NEIN-Stimmen). Die Berichterstatterin hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Um 17:09 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird eine Stellungnahme im Sinne der Diskussion des Gesamtvorstandes abgeben.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 8

Nachweispflicht nach § 43f BRAO

Hier: Anerkennung von Ausbildungsstunden aus dem Referendariat

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass seit dem 01.08.2022 von den erstmals zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Kenntnisse im Berufsrecht verlangt würden. Gem. § 43f Abs. 1 BRAO müssen sich die erstmalig Zugelassenen im ersten Berufsjahr deshalb 10 Stunden fortbilden. Die Fortbildungspflicht bestehe gem. § 43f Abs. 2 BRAO nicht, soweit nachgewiesen werde, dass man innerhalb von 7 Jahren vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 teilgenommen habe.

Während des Referendariats im Kammergerichtsbezirk würden im Einführungslehrgang in die Anwaltsstation theoretische Kenntnisse im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit vermittelt, die einen Umfang von ca. 4 Zeitstunden ausmachen. Davon entfielen 2 Stunden auf den Einführungslehrgang in die Anwaltsstation aus zivilrechtlicher Sicht und jeweils 1 Stunde auf die Einführungslehrgänge vor der straf- und öffentlich-rechtlichen Anwaltsstation. Um dies gemäß § 43f Abs. 2 BRAO geltend

zu machen, müssten die Referendarinnen und Referendare einen sogenannten „Laufzettel“ vorlegen, auf dem die Leitenden des Einführungslehrgangs bescheinigten, dass die jeweilige Referendarin/der jeweilige Referendar tatsächlich am Einführungslehrgang teilgenommen habe.

Es ist geplant, dass vor der kommenden Kammerversammlung 2024 ein 6-stündiger Präsenzlehrgang des DAI in Kooperation mit der RAK Berlin in der Urania angeboten werde, sodass die Berliner Neumitglieder die 10 Stunden nachweisen können.

Die Präsidentin weist darauf hin, dass einige Rechtsanwaltskammern den Referendarinnen und Referendaren pauschal 10 Stunden im Berufsrecht anerkennen würden, sie dies jedoch für unrealistisch halte. Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass dies dem Zweck des § 43f BRAO widersprechen würde. Ein anderes Vorstandsmitglied hält eine Bescheinigung im Umfang von 4 Stunden für ungünstig, da weitere Veranstaltungen im Berufsrecht oftmals nur im Umfang von 5 Stunden angeboten würden. Der Vorschlag eines weiteren Vorstandsmitglieds, 1 Stunde für die Teilnahme an der Kammerversammlung anzuerkennen, wird vom Vorstand nicht aufgegriffen. Die Vizepräsidentin merkt an, dass die erstmals zugelassenen Kammermitglieder, die noch nicht die Möglichkeit gehabt hätten, über einen Laufzettel die Teilnahme am Einführungslehrgang nachzuweisen, eine anwaltliche Versicherung über die Teilnahme an dem Einführungslehrgang vorlegen sollten. Der Geschäftsführer informiert, dass mit dem DAI bereits vereinbart sei, dass am 6. März 2024 vor der Kammerversammlung eine 6-stündige Veranstaltung angeboten werde, für die ein Kostenbeitrag in Höhe von 175,- € anfalle.

Um 16:11 Uhr wird beschlossen:

Die von dem Kammergericht Berlin im Rahmen des Referendariats durchgeführten Einführungslehrgänge in der Anwaltsstation erfüllen derzeit inhaltlich und in einem Umfang von bis zu 4 Stunden die Voraussetzungen des § 43f BRAO.

(Einstimmig)

TOP 9

Bericht von der 164. BRAK-HV in Erfurt vom 28. – 29. April 2023

Die Präsidentin berichtet, dass die BRAK-HV in Erfurt in konstruktiver Form durchgeführt worden sei. Allerdings sei zu TOP 8 zum Berufsrecht für Insolvenzverwalter/-innen sehr kurzfristig ein ergänzter Entwurf einer neuen Insolvenzverwalterverordnung (BIVO-Entwurf) in Ergänzung der bisherigen Unterlagen zugesandt worden und aus einer Berichtsache eine Diskussion und Beschlusssache gemacht worden. Auf ihren Einwand, dass dies nicht fristgerecht erfolgt sei und sie deshalb der Tagesordnung widersprechen müsse, sei TOP 8 nur als kurzer Bericht erfolgt.

Bei den Abstimmungen über die Haushaltspläne 2024 habe sie sich bei einigen Punkten der Stimme enthalten. Die BRAK-HV habe die Reisekostenregelung für Mitglieder in BRAK-Ausschüssen in Folge ihres Vorschlages geändert, so dass nun auch die aus Berlin stammenden Sitzungsteilnehmerinnen und Teilnehmer die Auf-

wandsentschädigung geltend machen könnten. Es habe außerdem sehr interessante Vorträge zu den Digitalisierungsprojekten des BMJ gegeben und es sei ein Forschungsprojekt vorgestellt worden, das „Reallabor Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“. Der Vortrag erfolge dann in Tabellenform, die Beteiligten könnten selbst an geeigneten Stellen ihren Vortrag einfügen, dies sei aber nicht zwingend und erfolge immer nur wenn all Beteiligten zustimmen. Aus dem Vorstand wird Kritik an den nun getesteten Strukturvorgaben geübt.

TOP 10

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Präsidentin berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 10. Mai 2023

- über eine Gehaltserhöhung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Berlin entschieden habe,
- beschlossen habe, die Kanzlei RAUE damit zu beauftragen, die Bundesrepublik Deutschland wegen der von der Bundesnetzagentur genehmigten zu hohen Porti für die Jahre 2020 – 2024 auf Rückzahlung zu verklagen,

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO* -

- beschlossen habe, dass der vom Vorstand noch zu benennende FBE-Beauftragte, soweit möglich, am Generalkongress der FBE im Juni 2023 in Amsterdam teilnehme und
- eine Rechtsanwältin dem GJPA als nebenamtliche Prüferin vorgeschlagen habe.

TOP11

Umsetzung und Bericht

Umsetzung

Die Präsidentin teilt mit, dass zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen unter anderem in der BRAO sowie zur Änderung weiterer Vorschriften der rechtsberatenden Berufe die beschlossene Stellungnahme an die BRAK und an die Senatsverwaltung für Justiz versandt worden sei.

Bericht

Die Präsidentin berichtet,

- dass sie zusammen mit der Vizepräsidentin und der Hauptgeschäftsführerin am 28. April 2023 an der 164. BRAK-HV in Erfurt teilgenommen habe,
- dass die Vorsitzende der Gebührenabteilung am 29. April 2023 an der 83. Tagung der Gebührenreferenten in Dortmund teilgenommen habe,
- dass am 3. Mai 2023 ihr Antrittsbesuch bei der Notarkammer stattgefunden habe,

- dass sie am 8. Mai 2023 an der Satzungsversammlung in Berlin teilgenommen habe und
- dass die RAK am 20. April 2023 eine Presseerklärung zur Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer im Fall Reichelt abgegeben habe.

TOP 12

Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass das Bundeskabinett am 10. Mai 2023 den Entwurf des Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung beschlossen habe. Der Gesetzentwurf sehe die Tonaufzeichnung und deren automatisierte Übertragung in ein elektronisches Textdokument vor, führe die Videoaufzeichnung aber nur noch fakultativ ein.

Die Vorsitzende der Abteilung II berichtet über ihre Teilnahme an der Gebührenreferententagung am 29. April 2023.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:20 Uhr.

Berlin, 14. Juni 2023

Dr. Hofmann
Präsidentin

Dr. Creutz
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 10. Mai 2023in den Räumen
der Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft GmbH,
Littenstraße 10, 10179 BerlinGesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:40 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Aprilsitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichts Hier: Amtszeitende RA Dr. Schaum Interessentenliste anbei	15:10	
3	Beauftragte der RAK Hier: Bestellung eines FBE-Beauftragten	15:20	
4		15:30	
5	Verfahren AW 28/2022/V	15:50	
6	Bericht zu Eckpunktepapier für Gesetz gegen digitale Gewalt	16:00	
7	Referentenentwurf des BMAS zum Arbeitszeitgesetz	16:20	

8	Nachweispflicht nach § 43 f Hier: Anerkennung von Ausbildungsstunden aus dem Referendariat	16:40	
9	Bericht von der 164. BRAK-HV in Erfurt vom 28. – 29. April 2023	16:50	
10	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:10	
11	Umsetzung und Bericht	17:20	
12	Verschiedenes	17:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.